

Die Witwe oder verlassene "Sheirau kann in der Situation der Geburt einer solchen Verzweiflungstat fähig sein.

Die Berücksichtigung des Erregungszustandes und der Gemütsbewegung bei der Regelung der Ziff. 2 könnte Anlaß zu der Annahme sein, die Kindesmutter müsse erst in diesem Zustand den Tötungsvorsatz fassen. Das ist nicht der Fall« Auch die Mutter, die von Anfang an nicht bereit ist, daß Kind am Leben zu lassen und keinerlei Vorbereitungen zu dessen Betreuung getroffen hat, kann die Privilegierung des § 113 Ziff. 2 StGB für sich in -Anspruch nehmen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Tötung durch die durch die Schwangerschaft und Geburt herbeigeführte emotionale Situation bestimmt wird.

*Kindes
Tötung* } Das sind die wesentlichen Gründe für die Beibehaltung
und gewisse Ausweitung der Strafmilderung für Kindes-
tötung und ihre Charakterisierung als Totschlag. }

Die noch vorkommenden möglichen Fälle der Kindestötung, deren Gefährlichkeit vermindert ist, müssen mit dem Tatbestand des § 113 StGB bekämpft werden.

Der § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB enthält darüber hinaus noch die Regelung, daß das Vorliegen besonderer Tat-umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Totschlages mindert. Solche besonderen Tat-umstände können auf der objektiven oder subjektiven Seite der Tat vorliegen und die Gesellschaftsgefährlichkeit des Tötungsverbrechens erheblich vermindern. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Mutter mit ihrem Kind aus dem Leben scheiden will, um keine weiteren grausamen Mißhandlungen des Kindes von seiten des Ehemannes erleben zu müssen. Kommt es aus irgendwelchen Gründen nur zum Tode des Kindes, ist die Mutter gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 3 zur Verantwortung zu ziehen. Die besonderen